

# STADT NEUFFEN

## Landkreis Esslingen

### Entgeltordnung für das Freibad Neuffen

#### §1 Entgelte

Für die Benutzung des städtischen Freibades werden die nachfolgenden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist darin bereits enthalten.

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres		Eintritt frei
2. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Schüler und Studenten, sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder freiwilligen sozialen Jahr (auf Nachweis bis max. 27Jahre)	Einzelkarte	2,00 €
	Saisonkarte	25,00 €
	Abendkarte (ab 17:00 Uhr)	1,00 €
3. Erwachsene	Einzelkarte	3,50 €
	Saisonkarte	45,00 €
	Abendkarte (ab 17:00 Uhr)	1,50 €
4. Familienkarten (Saisonkarten) (Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr)	Ehepaare mit Kindern:	
	1. Person	35,00 €
	2. Person	30,00 €
	je Kind	15,00 €
5. Landesfamilienpass	1. Person	17,50 €
	2. Person	15,00 €
	je Kind	7,50 €
	(6-16 Jahre)	

#### §2 Besondere Vorschriften

1. Vor Beginn der Badesaison wird für Saison- und Familienkarten ein Vorverkauf durchgeführt. Während der Dauer dieses Vorverkaufs wird auf die Saison- und Familienkarten ein Nachlass (Rabatt) von 10% gewährt.

2. Eine Familienkarte wird nur an „Familiengemeinschaften“ ausgegeben, die den gleichen Wohnsitz (als Nachweis der gemeinsamen Lebensführung) haben. Als Familien gelten damit Ehepaare mit Kindern, eingetragene Lebensgemeinschaften.

Die Ausgabe von Familienkarten ist auch dann möglich, wenn nur von einem Elternteil in Verbindung mit mindestens einem Kind Familienkarten erworben werden. Stichtag ist der Tag der Ausstellung der Jahreskarte. Dieser Personenkreis erhält eine ermäßigte Saisonkarte nach §1 Ziff. 2. Auswärtige haben beim Erwerb die Familienzugehörigkeit durch amtliche Unterlagen nachzuweisen.

3. Einzelkarten sind nicht übertragbar und berechtigen am Tag der Ausgabe zur Benutzung des Bades. Mit Verlassen des Freibades verlieren sie ihre Gültigkeit.
4. Familien- und Saisonkarten gelten nur für die Dauer der jeweiligen Badesaison und sind nicht übertragbar. Auf Verlangen hat sich der Inhaber einer Familien- oder Saisonkarte auszuweisen.
5. Inhaber von Saison- und Familienkarten haben keinen Anspruch auf Erstattung des vollen oder teilweisen Entgeltes, wenn das Bad wegen ungünstiger Witterung oder aus sonstigen insbesondere betriebstechnischen oder gesundheitspolizeilichen Gründen vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen wird. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, verlorene oder nicht genützte Karten werden nicht ersetzt.
6. Menschen mit Behinderung, welche im Ausweis die Merkzeichen H (hilflos) und B (Begleitperson erforderlich) tragen, haben freien Eintritt.

### **§3 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Neuffen,  
gez. Matthias Bäcker  
Bürgermeister